

Steuererklärungsverfahren im Jahre 2020

Alle Steuerpflichtigen werden zur Abgabe einer Steuererklärung 2019 für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer aufgefordert. Die Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen wurde im Amtsblatt vom 10. Januar 2020 veröffentlicht.

Das Gemeindesteueraamt hat die Formulare den Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, bereits zugestellt. Wer kein Formular erhalten hat, muss von sich aus ein solches verlangen.

Eine **Steuererklärung 2019** haben im Jahre 2020 alle natürlichen und juristischen Personen einzureichen, die schon vor dem 1. Januar 2020 steuerpflichtig waren.

- ✓ im Kanton Zürich Wohnsitz oder Sitz hatten und nicht der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterworfen sind;
- ✓ im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen;
- ✓ die der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegen, aber neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügen (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Alimente, Lotteriegewinne etc.);
- ✓ und die der nachträglichen Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen im ordentlichen Verfahren unterworfen sind.

Sie haben mit den Formularen auch ein **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** erhalten. In diesem Formular können Sie die Rückerstattung der **Verrechnungssteuer** beantragen.

Die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind bis zum

31. März 2020

dem Scan Center Winterthur einzureichen.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie bitte **vor Ablauf dieses Termins beim Gemeindesteueraamt** ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Auf der Homepage www.dielsdorf.ch können Sie die Fristverlängerung rund um die Uhr beantragen und erhalten umgehend eine Bestätigung.

Steueramt Dielsdorf